

**Durchführungsvertrag
zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„TECON Bernsgrün, Erweiterung der Produktionsstätte “**

1.Änderung

zwischen der

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

vertreten durch Herrn Bürgermeister Nils Hammerschmidt

- im folgenden: Stadt -

und der

Bartl - Lenk GbR
Mehltheuersche Straße 10
07937 Zeulenroda-Triebes OT Bernsgrün,

vertreten durch Herrn Andreas Lenk,

- im folgenden: Vorhabenträger -

Vorbemerkung:

Zur fristgerechten Änderung der Durchführungsverpflichtung, schließen die Vertragsparteien gem. § 12 BauGB den nachfolgenden Durchführungsvertrag. In ihm sind auch ergänzende Regelungen im Sinne des § 11 BauGB enthalten.

Teil I Allgemeines

§A1 Gegenstand des Vertrages

(1)

Gegenstand des Vertrages ist das in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 1) dargestellten Vorhaben einschließlich der innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegenden inneren, privaten Erschließungsanlagen sowie die Anbindung dieser Flächen an die öffentlichen Verkehrsflächen und an die öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen und die an diesen Anlagen erforderlichen Änderungen.

(2)

Weiterhin Gegenstand des Vertrages sind die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Anlage 1) dargestellten, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden, Ausgleichsmaßnahmen auf Stadteigenen Flächen des Flurstücks 487/1 Gemarkung Bernsgrün.

§A2 Bestandteile des Vertrages

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan „TECON Bernsgrün, Erweiterung der Produktionsstätte“ in der Fassung vom 29.06.2012.

Teil II Vorhaben §V1 Beschreibung der Vorhaben

Das Vorhaben betrifft:

- die Errichtung einer Lagerhalle
- die Errichtung von zwei Produktions- und Lagerhallen
- die Errichtung einer Feuerwehrezufahrt mit Wendehammer
- die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen auf Stadteigenen Flächen des Flurstücks 487/1 Gemarkung Bernsgrün

§V2

Durchführungsverpflichtung

(1)

Der Vorhaben- und Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages und den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

(2)

Der Vorhaben- und Erschließungsträger wird spätestens 5 Jahre nach Abschluss dieses Vertrages mit dem Vorhaben beginnen. Die Fristen können einvernehmlich verlängert werden.

(3)

Erfüllt der Vorhaben- und Erschließungsträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen.

Erfüllt der Vorhaben- und Erschließungsträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen und ggf. der sonstigen Maßnahmen auf Kosten des Vorhaben- und Erschließungsträgers auszuführen, ausführen zu lassen, in bestehende Werkverträge einzutreten oder von diesem Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt bleiben unberührt.

§V3

Weitere Anforderungen an die Vorhaben und Nutzungsbindungen

(1)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellten und in der Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros für Akustik und Umweltschutz SACHS IAU, Plauen vom 06.02.2012 näher beschriebenen Schallschutzmaßnahmen spätestens 12 Monate nach Rechtskraft der Baugenehmigung herzustellen.

§V4

Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

(1)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellten Freiflächengestaltungsmaßnahmen spätestens bis zu Beginn der auf die Fertigstellung folgenden Vegetationszeit auszuführen.

(2)

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die außerhalb des Geltungsbereichs des

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegenden Ausgleichsmaßnahmen auf Stadteigenen Flächen des Flurstücks 487/1 Gemarkung Bernsgrün spätestens bis zu Beginn der auf die Fertigstellung folgenden Vegetationszeit auszuführen.

Teil III Erschließung

§ E1

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1)

Der Geltungsbereich ist vollständig erschlossen. Die verkehrs- sowie ver- und entsorgungstechnische Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die vorhandenen Anlagen des Standortes.

(2)

Der Vorhaben- und Erschließungsträger hat notwendige bau-, wasser-, abwasserrechtliche, naturschutzrechtliche sowie sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen einzuholen.

§E2

Fertigstellung der Erschließungsanlagen und Maßnahmen

(1)

entfällt

§E3

Anschluss- und Erschließungsbeiträge

Maßnahmen der öffentlichen Abwasser- und Wasserversorgung sind nicht Gegenstand des Durchführungsvertrages. Sie werden auf eigene Rechnung des Vorhaben- und Erschließungsträger in Abstimmung mit dem Zweckverband durchgeführt. Die Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse bleibt unberührt.

Teil IV Schlussbestimmungen

§S1 Kostentragung

(1)

Der Vorhaben- und Erschließungsträger trägt sämtliche Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung. Alle baulichen und sonstigen Maßnahmen erfolgen durch den Vorhaben- und Erschließungsträger in seinem Namen und auf seine Rechnung. Er trägt sämtliche bereits angefallenen oder noch anfallenden Planungskosten.

§§2

Schlussbestimmung

(1)

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Der Erschließungsträger und die Vertreter der Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

(2)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§§3

Haftungsausschluss

(1)

Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhaben- und Erschließungsträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.

(2)

Für den Fall der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§§4

Wirksamwerden

(1)

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Zeulenroda-Triebes, den 28.02.2019.....

Bernsgrün, den 28.2.19.....

Für die Stadt



K.

Für den Vorhabenträger


